

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben

PBl. 2019, Nr. S 1 idF PBl. 2019, Nr. 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Elektronische Eingaben an das Patentamt

§ 1. (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10),
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11),
6. nationale Musteranmeldungen (§ 11a),
7. Anträge und sonstige Eingaben (eServices) betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster (§ 11b) und
8. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu (§ 11c).

(2) Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels Telefax eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels Telefax sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels allgemeinen Online-Formulars (AOF) eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels AOF sinngemäß anzuwenden.

Gemeinsame Bestimmungen für elektronische Eingaben

§ 2. Bestimmungen der PAV, die sich ihrem Wortlaut nach ausschließlich auf Eingaben in Papierform beziehen können, gelten nicht für elektronisch eingebrachte Eingaben gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3. (1) Eine Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 und Abs. 2 gilt an dem Tag, an dem diese beim Patentamt eingebracht worden ist, als eingegangen. Für Eingaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 gilt der Tag des Einlangens in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) als Tag der Einbringung.

(2) Eine Eingabe gemäß § 1, sofern es sich um eine Anmeldung handelt, erhält den Tag gemäß Abs. 1 als Anmeldetag, wenn die übermittelten Anmeldeunterlagen den gesetzlichen Erfordernissen einer prioritätsbegründenden Anmeldung genügen.

§ 4. (1) Ist eine Eingabe gemäß § 1 nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden, gilt der Teil der Eingabe, der nicht lesbar oder unvollständig übermittelt worden ist, als nicht eingegangen.

(2) Besteht die begründete Annahme, dass eine Eingabe mit einem Computervirus infiziert ist oder andere Schadsoftware enthält, so gilt sie als nicht lesbar. Das Patentamt ist nicht verpflichtet, eine solche Eingabe zu öffnen oder zu bearbeiten.

(3) Werden bei einer Eingabe Mängel gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 festgestellt, wird der Absender oder die Absenderin, soweit er oder sie ermittelt werden kann, unverzüglich benachrichtigt.

§ 5. (1) Der Empfang einer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 und Abs. 2 (hinsichtlich AOF) in elektronischer Form eingebrachten Eingabe wird nach dem Übertragungsvorgang oder im Falle einer Anmeldung gemäß § 7 Abs. 1 während desselben vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Empfangsbestätigung elektronisch bestätigt. Bei einem Antrag gemäß § 11 wird nach dem Übertragungsvorgang an das Patentamt der Empfang der in elektronischer Form eingebrachten Unterlagen durch das Madrid eFiling-System bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung in den Fällen einer Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 6 und Z 7 sowie Abs. 2 (hinsichtlich AOF) fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.

(3) Die Empfangsbestätigung enthält eine Identifikation des Patentamts, Datum und Uhrzeit des Eingangs, eine vom Patentamt vergebene Geschäftszahl oder Patent-, Referenz- oder Anmelde Nummer,

die Bezeichnung der übermittelten Dateien (Beilagen) sowie, außer im Falle einer Anmeldung gemäß § 7, alle in das webbasierte Formular zum Zeitpunkt der Absendung an das Patentamt eingegebenen Daten.

(4) Die Bestätigung des Empfangs ist nicht gleichbedeutend mit der Zuerkennung eines Anmeldetags.

§ 6. (1) Die von den elektronischen Eingabesystemen unterstützten Formen elektronischer Signaturen gelten für elektronische Eingaben als qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, BGBl. I Nr. 50/2016. Die bloße Eingabe eines Namens in die elektronischen Eingabesysteme gilt nicht als elektronische Signatur.

(2) Wird die elektronische Eingabe ohne elektronische Signatur an das Patentamt übermittelt, so begründet allein dies keine Zweifel an der Identität der handelnden Personen im Sinne des § 1 Abs. 6 PAV.

Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen

§ 7. (1) Nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen sowie alle weiteren Eingaben einschließlich aller Beilagen an das Patentamt, die sich ausschließlich auf das Anmeldeverfahren beziehen, können bis zur Erteilung des Schutzrechtes vorbehaltlich Abs. 4 beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Europäischen Patentamt (EPA) kostenlos zur Verfügung gestellten Software eingebracht werden.

(2) Das Zertifikat der Zertifizierungsstelle des EPA wird anerkannt.

(3) Bei Verwendung der Software gemäß Abs. 1 sind neben den technischen Voraussetzungen, die für die Einreichung in elektronischer Form beim Patentamt gelten, die für die Verwendung dieser Software vom EPA getroffenen Regelungen zu beachten. Das Patentamt hat auf seiner Website die hierfür notwendigen Informationen bereitzustellen.

(4) Nationale Patentanmeldungen einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Patentamt in elektronischer Form auch unter Verwendung des vom Patentamt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden, sofern die Zahlung der erforderlichen Gebühren während des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen erfolgt.

(5) Wird bei einer gemäß Abs. 4 eingebrachten Patentanmeldung eine aufgeschobene Prüfung beantragt („PRIO-Anmeldung“), ist während des Anmeldevorgangs lediglich die Schriftengebühr zu zahlen. Der Anmelder oder die Anmelderin kann jederzeit die Aufnahme der Prüfung beantragen.

Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Markenmeldungen

§ 8. (1) Nationale Markenmeldungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingebracht werden.

(2) Wird bei einer gemäß Abs. 1 eingebrachten Markenmeldung die beschleunigte Behandlung beantragt („Fast-Track-Anmeldung“), unterliegt diese Einschränkungen hinsichtlich des Markentyps, der Markenform, der Abfassung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses sowie der amtlichen Ähnlichkeitsprüfung und erfordert die Zahlung der Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Übersetzungen europäischer Patentschriften

§ 9. (1) Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.

(2) § 27 Abs. 2 Patentamtsgebührengesetz und § 19 PAV sind sinngemäß anzuwenden.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Recherchen und Gutachten

§ 10. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten einschließlich aller Beilagen und Zeichnungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.

Bestimmungen für elektronische Eingaben betreffend Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung

§ 11. (1) Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung an das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) können beim Patentamt in

elektronischer Form unter Verwendung der hierfür zur Verfügung gestellten Software (Madrid eFiling) elektronisch eingebracht werden.

(2) Die Möglichkeit, einen Antrag gemäß Abs. 1 elektronisch einzureichen, unterliegt der Einschränkung der Nutzung des von der WIPO in Zusammenarbeit mit dem Patentamt bereitgestellten Madrid eFiling-Systems der WIPO und erfordert die Erstellung und Verwendung eines bereitgestellten Benutzerkontos sowie die Zahlung der Inlandsgebühr und der internationalen Gebühren im Zuge des Anmeldevorgangs mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen ausschließlich an die WIPO.

(3) Für die Nutzung des Madrid eFiling-Systems gelten die hierfür von der WIPO vorgesehenen Nutzungsbedingungen.

Bestimmungen für elektronische Eingaben hinsichtlich nationaler Musteranmeldungen

§ 11a. Nationale Musteranmeldungen können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung des vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulars eingebracht werden.

Bestimmungen betreffend eServices

§ 11b. (1) Anträge und sonstige Eingaben betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster – mit Ausnahme von solchen gemäß § 11c – können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingebracht werden.

(2) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Weiterbehandlung sowie die Erhebung eines Widerspruchs erfordern die Zahlung der Gebühren im Zuge des Einbringungsverfahrens mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

Bestimmungen betreffend elektronische Eingaben an die Nichtigkeitsabteilung

§ 11c. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu, einschließlich aller Beilagen können über den ERV mit der Funktion der Direktzustellung an den ERV-Code des Patentamtes Z983703 als angeschlossenes Dokument im PDF-Format eingebracht werden, wobei tunlichst jeder Schriftsatz und jede Beilage oder jedes Beilagenkonvolut als eine gesonderte Datei anzuschließen ist.

Schlussbestimmungen

§ 12. (1) Diese Kundmachung tritt mit 14. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 5,
2. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von europäischen und internationalen Anmeldungen, PBl. 2011, Nr. 5, S. 84,
3. die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einreichung von nationalen Markenmeldungen, PBl. 2016, Nr. 9, Anhang 2,
4. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Übersetzungen europäischer Patentschriften, PBl. 2014, Nr. 12, Anhang 1, und
5. die Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes über die elektronische Einreichung von Anträgen auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a PatG, PBl. 2014, Nr. 4, S. 42,

außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 11a samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 5, treten mit dem 21. Mai 2019 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 7, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 11c samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 18. November 2019 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 7 und § 11b samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 6. Dezember 2019 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 2 erster und zweiter Satz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.